

Vergabe von Leistungen des Schienenpersonennahverkehrs

Wettbewerbliche Vergabe nach Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 i.V.m. § 131
GWB

Anschreiben


Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der am 27.06.2019 unter der Nr. [2019/S 122-298469](#) im Supplement zum
Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Auftragsbekanntmachung haben
Sie unter der elektronischen Adresse

<https://www.daisikomm.de/verfahren/D20239>

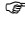
Zugang zu den Vergabeunterlagen für die Vergabe von Leistungen des
Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) auf der Linie RB 25 ab dem
Fahrplanwechsel im Dezember 2019 (Barthlinie II) erhalten. Unter der genannten
Adresse werden die Vergabeunterlagen in der Fassung, die sie zu Beginn des
Vergabeverfahrens haben zur Verfügung gestellt. Wie in der
Auftragsbekanntmachung ausgeführt, sind davon ausgenommen Dokumente, die
dem Schutz der Vertraulichkeit nach § 41 Abs. 3 Satz 1 VgV unterliegen. Nach der
Auftragsbekanntmachung übermittelt die Vergabestelle diese Dokumente und
eventuelle Antworten auf Rückfragen der Bewerber sowie alle Aktualisierungen der
Vergabeunterlagen ausschließlich den Unternehmen, die nach § 9 Abs. 3 Satz 1 VgV
eine Registrierung vorgenommen haben.

Nach der Auftragsbekanntmachung sind Bewerber, die sich zunächst nicht
registrieren möchten, in der Pflicht, die vertraulichen Dokumente, Antworten auf
etwaige Rückfragen sowie eventuelle Aktualisierungen der Vergabeunterlagen bei
der Vergabestelle unaufgefordert per E-Mail (Adresse unter  **Punkt 1** dieses
Anschreibens) abzufordern bzw. zu erfragen. Zur Abgabe eines Angebots ist eine
Registrierung und Anmeldung im Vergabeportal erforderlich.

Die Vergabeunterlagen bestehen aus folgenden Unterlagen

1. diesem Anschreiben,
2. der Leistungsbeschreibung (LB) mit den Dokumenten
 - 2.1. Verkehrsvertrag (VV) nebst Anlagen
(als Anlage F.1 der LB bezeichnet),

- 2.2. Formblätter F.2 bis F.8,
- 2.3. Kommerzielle Rahmenbedingungen nebst Kalkulationsschema
(als Anlage G der LB bezeichnet).

Zur detaillierten Zusammensetzung einzelner Unterlagen wird auf die  **Inhaltsverzeichnisse** in den einzelnen Dokumenten verwiesen.

Hiermit fordern wir Sie zur Abgabe eines Angebots nach den Vorgaben dieses Anschreibens auf.

1 Zuständige Stelle und Art der Vergabe

Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist Aufgabenträger für den SPNV. Zur Angebotsabgabe wird aufgefordert durch:

Das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, dieses wiederum vertreten durch die VMV – Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (VMV).

Ansprechpartner für diese Vergabe ist die VMV als Vergabestelle.

Die VMV ist unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen, wobei die Kommunikation in diesem Vergabeverfahren ausschließlich über das eingangs genannte Vergabeportal oder alternativ dazu per E-Mail erfolgt:

Kontaktdaten

VMV – Verkehrsgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern mbH
Schloßstraße 37
19053 Schwerin

Tel.: (+49 385) 59 08 7 – 0
Fax: (+49 385) 59 08 7 – 45
E-Mail: vergabe@vmv-mbh.de

2 Verfahren zur Vergabe der SPNV-Leistungen

Die Vergabe der SPNV-Leistungen erfolgt mittels eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens nach Art. 5 Abs. 3 VO (EG) Nr. 1370/2007 i.V.m. § 131 GWB.

Die Vergabe wird nach deutschem Recht umgesetzt. Der vorliegende Dienstleistungsauftrag wird im Wege eines offenen Verfahrens nach § 131 Abs. 1 Satz 1 GWB i.V.m. § 119 Abs. 3 GWB, § 15 VgV vergeben.

Die Bewerber haben bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Angebote und unter Beachtung der insoweit bestehenden Formvorgaben (☞ **Punkt 5**) die Möglichkeit, ein Angebot abzugeben. Die Angebote werden durch den Aufgabenträger geprüft und unter Anwendung der Zuschlagskriterien Preis und Qualität (☞ **Punkt 9**) gewertet.

3 Gegenstand der Vergabe

Gegenstand dieser Vergabe ist die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen im SPNV einschließlich dazugehöriger Nebenleistungen auf der Eisenbahninfrastruktur folgender Infrastrukturbetreiber:

- Usedomer Bäderbahn GmbH,
- DB Netz AG,
- DB Station&Service AG.

Die Vergabe erfolgt für die Leistung als eigenständige Linie in Dieseltraktion:

1. RB25: Velgast – Barth (KBS 192)
(Kursbuchstrecke (KBS), Bezeichnungen Stand Jahresfahrplan 2017)
2. Option ab 2022 Erweiterung bis nach Bresewitz (je nach Nutzung der Infrastruktur bis maximal zur Meiningenbrücke):

RB25 Velgast – Barth – Bresewitz (je nach Nutzung der Infrastruktur bis maximal zur Meiningenbrücke)

im Umfang von insgesamt ca. 140.000 Zugkilometern (Zugkm) jährlich (im Fall der Ausübung der Option Erweiterung auf ca. 185.000 Zugkm jährlich).

Dem zu vergebenden Verkehrsvertrag (VV) (☞ **Anlage F.1**) liegt hinsichtlich des Erlösrisikos eine Vertragsausrichtung als Nettovertrag (Haustarif mit

Bruttovertragsselementen) zugrunde. Das Erlösrisiko liegt damit im Grundsatz beim EVU.

4 Betriebsaufnahme und Betriebsende

Die Betriebsaufnahme der zu erbringenden SPNV-Leistungen erfolgt zum Fahrplanwechsel am 15.12.2019 (Beginn Jahresfahrplan 2020).

Die Leistungserbringung endet mit Ablauf des Jahresfahrplans 2025 (letzter Betriebstag 13. Dezember 2025). Der Betriebszeitraum erstreckt sich somit über sechs Fahrplanjahre.

5 Formalien und Fristen für die Angebotsabgabe

Das Angebot ist vollständig und einschließlich aller zugehörigen Unterlagen nur mithilfe elektronischer Mittel zu übermitteln. Dazu lädt der jeweilige Bieter sein Angebot innerhalb der Angebotsfrist unter der Internetadresse des Vergabeportals „<https://vergabeverfahren.daisikomm.de/>“ hoch.

Die Frist für die Abgabe eines Angebots (Angebotsfrist) endet:

Freitag, 30. August 2019, 13:00 Uhr

Zur Einhaltung der Angebotsfrist ist der Zugang im Vergabeportal <https://www.daisikomm.de/verfahren/D20239> ausschlaggebend.

Soweit sich im laufenden Vergabeverfahren Friständerungen ergeben, werden diese von der Vergabestelle über das Vergabeportal <https://www.daisikomm.de/verfahren/D20239> mitgeteilt.

Die Formanforderungen für die Abgabe eines Angebots gelten auch für die Rücknahme oder etwaige Ergänzungen, nachträgliche Änderungen und Berichtigungen des Angebots, die bis zum Ende der Angebotsfrist möglich sind. Das Angebot kann bis zum Ende der Angebotsfrist über das Vergabeportal zurückgezogen werden.

Die Verfahrenssprache ist deutsch. Das Angebot und alle dazugehörigen Unterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen. Soweit vorzulegende Nachweise bzw. Erklärungen im Original nur in anderer Sprache zu erlangen sind, ist dem Angebot

das jeweilige Original nebst einer deutschen Übersetzung beizufügen. Dabei entstehende Kosten, insbesondere Übersetzungskosten, trägt der Bieter.

Der Bewerber hat die Möglichkeit, ein Hauptangebot für den Auftrag abzugeben. Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

Das Angebot ist entsprechend folgender Gliederung zu strukturieren.

Angebotstext mit Anlagen und Formblättern

Allgemeiner Teil

Technischer Teil

Kommerzieller Teil

Anlagen/Formblätter

Einzelne Unterpunkte können nach Ermessen des Bieters weiter aufgegliedert werden. Die weiteren Angebotsbestandteile (Anlagen etc.) sind den entsprechenden Gliederungspunkten im Angebotstext zuzuordnen. In jedem Fall ist die Checkliste (☞ **Punkt 11**) zu beachten.

Hinsichtlich der Formblätter **Anlage F.2 bis F.8** sowie der **Anlage G** der LB gilt insbesondere:

- Zur Anerkennung des anzuwendenden Verkehrsvertrages ist unter Verwendung des Formblatts nach ☞ **Anlage F.2** eine gesonderte Erklärung abzugeben.
- Der Bieter hat sich außerdem unter Verwendung des Formblattes nach ☞ **Anlage F.3** zur Einhaltung und Kontrolle bestimmter Sozialstandards zu verpflichten. **Änd. B1008**
- Zur Einbeziehung von Nachauftragnehmern ist unter Verwendung des Formblatts nach ☞ **Anlage F.4** eine gesonderte Erklärung abzugeben.
- Zur Fahrzeugbeschaffung ist unter Verwendung des Formblatts nach ☞ **Anlage F.5** eine gesonderte Erklärung abzugeben.
- Die ☞ **Anlage G** der LB, kommerzielle Rahmenbedingungen nebst Kalkulationsschema, ist vollständig auszufüllen und mit dem Angebot abzugeben. Kosten- bzw. Preisbestandteile sind in den für sie jeweils vorgesehenen Feldern anzugeben. Preise sind mit dem Betrag anzugeben, den der Bieter für die Leistung beansprucht.

Anschreiben im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV
(Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Das EVU hat nach Maßgabe von § 14 des Verkehrsvertrags i.V.m. **VV Anlage 12** Betriebspersonal des bisherigen Betreibers zu übernehmen. Die **Anlage O** enthält eine anonymisierte Liste der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beim bisherigen Betreiber für die Erbringung der übergehenden Verkehrsleistung beschäftigt sind. Es handelt sich um Angaben des bisherigen Betreibers, für deren Richtigkeit der Aufgabenträger nicht haftet.

Der Bieter muss in seinem Angebot einen Ansprechpartner benennen, mit dem die VMV oder in ihrem Auftrag handelnde Dritte während des Vergabeverfahrens in allen Angelegenheiten, die das Angebot betreffen, Kontakt aufnehmen können.

Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, werden nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV von der Wertung ausgeschlossen, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten.

Ferner werden Angebote von der Wertung ausgeschlossen,

- die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV) oder
- in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 VgV) oder
- bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind (§ 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV) oder
- die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen (§ 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV).

Ein Anspruch der Bieter auf Nachforderung von Unterlagen im Sinne von § 56 Abs. 2 Satz 1 VgV besteht nicht.

Ausgeschlossen werden ferner Angebote, die gegen die Mindestanforderungen verstoßen.


6 Bietergemeinschaften, Eignungsleihe, Nachauftragnehmer

Die Abgabe eines Angebotes durch Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter (Bietergemeinschaft) ist zulässig.

Anschreiben im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV
(Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Bietergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch als Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Bietergemeinschaften haben eine von allen ihren Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung abzugeben, die die einzelnen Mitglieder der Bietergemeinschaft benennt sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des vorliegenden Vertrages bezeichnet.

Außerdem haben Bietergemeinschaften in einer kartellrechtlichen Erklärung – u. a. durch Angabe der Gründe, die zu der Kooperation geführt haben – darzustellen, dass mit der gemeinsamen Bewerbung um den hier ausgeschriebenen öffentlichen Auftrag keine unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abrede im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB getroffen wurde. Hierzu ist für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft zu begründen, inwiefern sein Entschluss zur Beteiligung an der Bietergemeinschaft eine im Rahmen zweckmäßigen und kaufmännisch vernünftigen Handelns liegende Entscheidung ist, z. B. weil das jeweilige Mitglied zur Zeit der Bildung der Bietergemeinschaft überhaupt nicht oder jedenfalls zu dieser Zeit nicht über die erforderliche Kapazität zur Durchführung des hier zu vergebenden Auftrags verfügt oder aus anderen Gründen erst die Zusammenarbeit der Bietergemeinschaft das jeweilige Mitglied in die Lage versetzt, ein Erfolg versprechendes Angebot abzugeben. Auf das in der  **Anlage N** enthaltene Positionspapier der Kartellbehörden des Bundes und der Länder über die kartellrechtliche Beurteilung von Bietergemeinschaften bei der Ausschreibung von Nahverkehrsleistungen vom 08.11.2001 wird verwiesen. Die Erklärung dient dem Aufgabenträger als Hilfe für die Angebotsprüfung.

Im Fall einer Bietergemeinschaft sind die Erklärungen nach Formblatt  **Anlage F.3** für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft mit dem Angebot einzureichen **Änd. B1008**. Zudem wird auf die Erläuterungen in  **Punkt 10** verwiesen.

Die Gründung einer Projektgesellschaft ist möglich.

Ein Bieter kann für den Auftrag im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt. Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der Verbindungen zwischen dem Bieter und den anderen Unternehmen.

Der Auftraggeber überprüft im Rahmen der Eignungsprüfung, ob die Unternehmen, deren Kapazitäten der Bewerber oder Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllen und ob Ausschlussgründe vorliegen. Insoweit hat der Bieter mit seinem Angebot die in

Anschreiben im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV
(Aufforderung zur Angebotsabgabe)

☞ **Punkt 10** dieses Anschreibens verlangten Erklärungen und Nachweise für dieses Unternehmen vorzulegen. Legt der Bewerber oder Bieter eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung nach § 50 VgV vor, so muss diese auch die Angaben enthalten, die für die Überprüfung erforderlich sind.

Nimmt ein Bieter die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, haften der Bieter und das Unternehmen gemeinsam für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe.

Sollte ein Bieter bereits bei Abgabe des Angebots beabsichtigen, ihm obliegende Leistungen in den Kernbereichen Fahrbetriebsleistungen (Durchführung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen), Einsatz von Servicepersonal und Fahrausweisungen auf bestimmte Nachauftragnehmer zu übertragen, so hat er dies unter Angabe der konkreten Leistung sowie des namentlich zu bezeichnenden Nachauftragnehmers unter Verwendung des Formblattes nach ☞ **Anlage F.4** darzustellen.

In diesem Fall sind dem Angebot des Weiteren die im ☞ **Punkt 10** dieses Anschreibens verlangten Erklärungen und Nachweise über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und – soweit der Nachauftragnehmer fahrplanmäßige Verkehrsleistungen erbringen soll – Erklärungen und Nachweise über die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und über die technische und berufliche Leistungsfähigkeit auch für die bei Angebotsabgabe vorgesehenen Nachunternehmer beizufügen.

Der Bieter muss nach seinem Angebot stets einen bedeutenden Teil der Verkehrsleistung selbst erbringen (vgl. Art. 4 Abs. 7 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007).

7 Rückfragen zur Angebotserstellung / Daten zur Infrastruktur

Bewerber, die sich im Vergabeportal registriert und angemeldet haben, können Rückfragen zur Angebotserstellung stellen.


Letzter Termin für den Eingang von Rückfragen ist

Freitag, 16.08.2019, 13:00 Uhr.

Rechtzeitig gestellte Rückfragen werden in Textform beantwortet. Dazu werden die Fragen und Antworten im Vergabeportal allen registrierten Bewerbern gleichzeitig zur Verfügung gestellt.

Soweit es zum Schutz des Geheimwettbewerbs und/oder möglicher Angebotsinhalte bzw. von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erforderlich ist, werden die Fragen von der Vergabestelle anonymisiert und mit Schwärzungen versehen. Die Bewerber sind verpflichtet, etwaige in den Fragen enthaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse kenntlich zu machen.

Die Bewerber sind verpflichtet, sämtliche bei der Angebotsbearbeitung auftretenden Fragen und Probleme unverzüglich in der oben benannten Form mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei Unklarheiten oder Widersprüchen in den Vergabeunterlagen oder bei Widersprüchen zwischen den Vergabeunterlagen und geltenden gesetzlichen Vorgaben oder allgemein gültigen Regeln.

In der  **Anlage I** werden die für die bei der Vergabestelle vorhandenen Daten zur Eisenbahninfrastruktur bereitgestellt. Ergänzend sind unmittelbare Rückfragen an die Infrastrukturbetreiber sowie die Werkstattbetreiber möglich. Der Aufgabenträger übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Daten und etwaiger Auskünfte der Infrastrukturbetreiber gegenüber den Bewerbern.

8 Binde- und Zuschlagsfrist für das Angebot

Die Binde- und Zuschlagsfrist für das bindende Angebot endet mit Ablauf des

Mittwoch, 15.11.2019

Der Bieter hat in seinem Angebot die Bindung bis zu diesem Zeitpunkt zu bestätigen.

9 Prüfung und Wertung der Angebote

Die Angebote werden nach Ablauf der Angebotsfrist einer differenzierten Prüfung und Wertung unterzogen. Alle am Verfahren beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.


Der Auftraggeber führt eine Eignungsprüfung ( **Punkt 10**) und eine Angebotsprüfung durch, wobei der Auftraggeber die Reihenfolge dieser Prüfungen offen lässt.

Der Auftraggeber prüft die Eignung der Bieter anhand der festgelegten Eignungskriterien und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen sowie gegebenenfalls Maßnahmen des Bieters zur Selbstreinigung. Ungeeignete Bewerber werden nach § 42 Abs. 1 VgV ausgeschlossen.

Anschreiben im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV
(Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Die Angebote werden auf Vollständigkeit und rechnerische sowie fachliche Richtigkeit geprüft im Sinne von § 56 Abs. 1 VgV. Die Bieter können aufgefordert werden, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Es besteht jedoch kein Anspruch der Bieter darauf.

Der Aufgabenträger prüft die Angebote auf der Grundlage von § 57 Abs. 1 VgV und schließt ggf. Angebote aus.


Die Vergabestelle weist darauf hin, dass die Nichtvorlage des unterschriebenen  **Formblattes F.3** nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 Satz 4 VgG M-V zum Ausschluss des Angebotes führen kann.

Ggf. führt der Aufgabenträger eine Angebotsaufklärung im Sinne von § 15 Abs. 5 Satz 1 VgV bzw. von § 60 Abs. 1 VgV durch.

Die nicht ausgeschlossenen Angebote der nicht ausgeschlossenen Bieter werden anschließend gewertet. Der Aufgabenträger erteilt den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot. Die Wirtschaftlichkeit der Angebote ermittelt sich nach den Zuschlagskriterien Preis und Qualität.

Zuschlagskriterium Preis


Es wird zunächst je Angebot ein Angebotsgesamtpreis bestimmt.


- (i) Für die Vertragsjahre 2020, 2021 und 2022 werden die Wertungs-Jahrespreise der einzelnen Vertragsjahre ermittelt, indem die in Blatt 5 Position 11 (ohne Infrastrukturbenutzungsentgelte) des Kalkulationsschemas (vgl.  **Anhang Anlage G**) ausgewiesene Summe der Kosten für die Leistungserbringung nach VV bezogen auf die Wertsicherung für das jeweilige Vertragsjahr hochgerechnet wird.

Für die Hochrechnung wird eine fiktive jährliche Steigerung der in § 29 Abs. 2 VV genannten Indizes von jeweils 2,5 % zugrunde gelegt.

- (ii) Für die Vertragsjahre 2023, 2024 und 2025 werden die Wertungs-Jahrespreise der einzelnen Vertragsjahre wie folgt berechnet:


Anschreiben im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV
(Aufforderung zur Angebotsabgabe)

- Im ersten Schritt werden analog dem unter (i) beschriebenen Vorgehen die Wertungs-Jahrespreise für Blatt 5 (Preise für die Grundleistung **ohne** Optionsleistung) für die Vertragsjahre 2023, 2024 und 2025 ermittelt.
- Im zweiten Schritt wird der in Blatt 5a Pos. 11 des Kalkulationsschemas (Preise für die Grundleistung **zzgl.** der Optionsleistung „Erweiterung bis nach Bresewitz“ (je nach Nutzung der Infrastruktur bis maximal zur Meinungenbrücke) vgl.  **Anhang Anlage G**) ausgewiesene Betrag bezogen auf die Wertsicherung für die Vertragsjahre 2023, 2024 und 2025 hochgerechnet. Dabei wird wie vorstehend unter (i) Abs. 2 beschrieben vorgegangen.
- Im dritten Schritt wird die angenommene Eintrittswahrscheinlichkeit der Optionsausübung berücksichtigt. Dazu gehen der für das Vertragsjahr 2023 ermittelte Preis Blatt 5 zu 80% und der für dieses Jahr ermittelte Preis Blatt 5a zu 20 % in die Berechnung des Wertungs-Jahrespreises ein. Für das Vertragsjahr 2024 wird der Preis Blatt 5 zu 70% und der Preis Blatt 5a zu 30% berücksichtigt. Für das Vertragsjahr 2025 wird der Preis Blatt 5 zu 60% und der Preis Blatt 5a zu 40 % berücksichtigt.

Eine beispielhafte Berechnung enthält **Tabellenblatt Wertungskrit. 1** im  **Anhang Wertung**.

Der Angebotsgesamtpreis wird durch Addition der Wertungs-Jahrespreise der Vertragsjahre nach (i) und (ii) gebildet.


Die Angebotsgesamtpreise jedes Angebots werden nun gewertet. Dabei werden 100 Punkte für das preisniedrigste aller vorliegenden wertungsfähigen Angebote vergeben. Angebote mit einem doppelt so hohen oder noch höheren Angebotsgesamtpreis werden mit 0 Punkten bewertet. Für Angebote mit Preisen zwischen dem Angebot nach Satz 2 und Angeboten mit einem doppelt so hohen Angebotsgesamtpreis werden die zu vergebenden Punkte durch lineare Interpolation ermittelt, wobei das Ergebnis auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundet wird.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der nachfolgenden **Übersicht: Gewichtung der Wertungskriterien** und dem  **Anhang Wertung**.



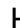

Zuschlagskriterium Qualität

Das Zuschlagskriterium Qualität besteht aus verschiedenen (Unter-)Wertungskriterien. Die Vergabe von Punkten für ein Angebot innerhalb des Zuschlagskriteriums Qualität setzt stets voraus, dass Leistungsinhalte verbindlich angeboten


werden und diese über die in den Vergabeunterlagen jeweils festgelegten Mindestanforderungen – sofern vorhanden – hinausgehen.





Für das Zuschlagskriterium Qualität sind maximal 100 Punkte erreichbar. Die insoweit maßgeblichen (Unter-)Wertungskriterien, sowie die Vorgehensweise bei der Wertung und weitere Einzelheiten sind nachfolgend sowie im  **Anhang Wertung** dargestellt.

1. Fahrzeugauswahl Regelfahrzeug (Wertungskriterium 2.1, maximal 60 Punkte)

Werden im Sinne von  **LB Punkt 3.2** anforderungsgerechte Fahrzeuge jüngerer Alters als Erstzulassung 2000 angeboten, werden diese nach den Vorgaben  **Anhang Wertung Wertungskriteriums 2.1** in der Wertung berücksichtigt. Weiterhin wird ein Punktezuschlag für den Zeitpunkt der letzten Hauptuntersuchung nach den Vorgaben  **Anhang Wertung Wertungskriteriums 2.1** vergeben. Entsprechende Angaben im Fahrzeugkonzept des Bieters sind fahrzeuggenau vorzunehmen ( **LB Punkt 3.2.1**).

2. Gewährleistetes Qualitätsniveau im Rahmen der Kundenzufriedenheitsanalyse (Wertungskriterium 2.2, maximal 40 Punkte)

Wird in der nach  **VV Anlage 2** vorgesehenen Kundenzufriedenheitsanalyse eine höhere Basisqualität ggü. den nach Punkt 3 des Anhangs I vorgegebenen Basiswerten über alle subjektiven Qualitätskriterien für die gesamte Vertragslaufzeit verbindlich angeboten, wird dies wie folgt berücksichtigt.

- Für jeweils mindestens 0,1 Punkte unter den in  **VV Anlage 2 Anhang Teil I Punkt 3** vorgegebenen Basiswerten werden 20 Punkte  **Änd. B1016** vergeben.
- Für jeweils mindestens 0,2 Punkte unter den in  **VV Anlage 2 Anhang Teil I Punkt 3** vorgegebenen Basiswerten werden 40 Punkte  **Änd. B1016** vergeben.

Keine Berücksichtigung der Energieeffizienz in der Wertung

Abweichend von § 67 Abs. 5 VgV wird die Energieeffizienz der einzusetzenden Fahrzeuge in der Wertung nicht berücksichtigt. Grund dafür ist die Rechtsprechung des OLG Celle (Beschluss vom 19.03.2015 – 13 Verg 1/15), nach der die Vorgaben der VgV zur Energieeffizienz auf Verkehrsmittel zur Personenbeförderung nicht anwendbar sind.

Ist ein Bieter der Auffassung, dass der Auftraggeber bei der vorliegenden Vergabe die Energieeffizienz in der Wertung berücksichtigen müsste, so hat er die Möglichkeit dies nach den §§ 155 ff. GWB überprüfen zu lassen.

Anschreiben im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV
(Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes

Das Wertungsergebnis wird für jedes wertungsfähige Angebot ermittelt, indem die für die Zuschlagskriterien Preis und Qualität jeweils erreichten Punktzahlen mit den zugehörigen, in der nachfolgenden **Übersicht Gewichtung der Wertungskriterien** angegebenen Gewichten multipliziert werden. Die Summe aus den Produkten bildet das Gesamtergebnis.

| | |
|--|---------------------|
| 1. Zuschlagskriterium Preis | Gewicht 80 % |
| innerhalb des Zuschlagskriteriums Preis | max. Summe |
| | 100 Punkte |
| Wertungskriterium | |
| Angebotspreis für das Teilnetz über die Vertragslaufzeit | |
| Vorgehensweise bei der Punktvergabe: | |
| niedrigster Angebotsgesamtpreis | 100 Punkte |
| Abstufung durch lineare Interpolation | Abstufung |
| 100 % höherer Angebotsgesamtpreis und mehr | 0 Punkte |
| 2. Zuschlagskriterium Qualität | Gewicht 20 % |
| innerhalb des Zuschlagskriteriums Qualität | max. Summe |
| | 100 Punkte |
| Wertungskriterium 2.1 - Fahrzeugauswahl Regelfahrzeuge (fahrzeuggenau, differenziert nach Alter und HU-Fristen) | 60 Punkte |
| Wertungskriterium 2.2 - Gewährleistetes Qualitätsniveau im Qualitätsbewertungssystem (Angebot höherer Basisqualität gemäß VV Anlage 2 Anhang Teil I, Punkt 3) | 40 Punkte |
| Einzelheiten zu den Wertungskriterien enthält der Textteil des Anschreibens (Punkt 9) . Ergänzende Berechnungsbeispiele enthält der Anhang Wertung . | |

Übersicht: Gewichtung der Wertungskriterien

Anschreiben im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV
(Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Die Annahme des wirtschaftlichsten Angebots per Zuschlag im Sinne von § 127 GWB und § 58 VgV erfolgt sowohl per Fax als auch über das Vergabeportal <https://vergabeverfahren.daisikomm.de/>. Die gesonderte Unterzeichnung einer Vertragsurkunde ist zu Dokumentationszwecken vorgesehen.

Vor der Erteilung des Zuschlags wird der Auftraggeber entsprechend den Vorgaben nach § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz (MiLoG) bzw. § 21 Abs. 4 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anfordern, um den Ausschlussstatbestand des § 19 Abs. 1 MiLoG bzw. des § 21 Abs. 1 AEntG prüfen zu können.

10 Eignungskriterien / Nichtvorliegen von Ausschlussgründen / Prüfung der Eignung / vorzulegende Nachweise

Vorbemerkung: Die Angaben in der Auftragsbekanntmachung (Nr. [2019/S 122-298469](#) vom 27.06.2019) zu den Eignungskriterien sowie den Unterlagen, mit denen die Bieter ihre Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen zu belegen haben, sind abschließend. Nachstehend werden die entsprechenden Vorgaben im Anschluss an allgemeine Erläuterungen nachrichtlich und ohne weitere Zusätze wiedergegeben. Im Fall etwaiger Widersprüche sind die Angaben in der Auftragsbekanntmachung vorrangig.

Der Bieter hat mit seinem Angebot durch geeignete Nachweise seine Eignung für die in Rede stehende Dienstleistung darzustellen. Zudem hat er mit seinem Angebot nachzuweisen, dass auf ihn kein Ausschlussgrund nach §§ 123 und 124 GWB zutrifft. Soweit ein Ausschlussgrund nach §§ 123 oder 124 GWB vorliegt, hat er gegebenenfalls durchgeführte Maßnahmen zur Selbstreinigung nach § 125 GWB nachzuweisen.

Der Aufgabenträger prüft die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen sowie gegebenenfalls Maßnahmen der Selbstreinigung auf der Grundlage der von den Bietern in diesem Vergabeverfahren übersandten Nachweise.

Die Einreichung zusätzlicher, also nicht geforderter, Nachweise und Erklärungen durch den Bieter ist zulässig. Hat der Aufgabenträger nach Auswertung der eingereichten Erklärungen und Nachweise Zweifel an der Eignung eines Bieters oder dem Nichtvorliegen von Ausschlussgründen oder Maßnahmen zur Selbstreinigung nach § 125 GWB, kann er den Bieter zur Erläuterung der von ihm eingereichten Erklärungen und Nachweise und zur Einreichung weiterer, ursprünglich nicht geforderter, Unterlagen auffordern.

Anschreiben im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV
(Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Bei Angeboten von Bietergemeinschaften (☞ **Punkt 6**) müssen die für die Prüfung der Ausschlussgründe, der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung sowie der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit erforderlichen Unterlagen für jedes Mitglied und die Nachweise für die technische und berufliche Leistungsfähigkeit für mindestens ein Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden. Bei der Beurteilung der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit einer Bietergemeinschaft wird die Bietergemeinschaft als Ganzes beurteilt. Die technische und berufliche Leistungsfähigkeit eines Mitglieds / einzelner Mitglieder der Bietergemeinschaft reichen zur Annahme der Eignung der Bietergemeinschaft allerdings nur aus, wenn dieses Mitglied / diese Mitglieder nach der internen Arbeitsverteilung für die Durchführung der Fahrbetriebsleistungen zuständig sein soll / sollen. Dies ist mit Angebotsabgabe darzulegen, wenn entsprechende Nachweise nur für ein Mitglied / einzelne Mitglieder der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

Sofern ein Bieter einzelne Nachweise nicht vorlegt, ist die Vergabestelle berechtigt, ihn vom Vergabeverfahren auszuschließen. Sie behält sich unabhängig davon vor, nicht vorgelegte Nachweise nachzufordern, worauf jedoch kein Anspruch besteht. Die Nachweise der Unternehmensgenehmigung nach § 6 oder § 6f AEG sowie der Sicherheitsbescheinigung nach § 7a AEG sind in jedem Fall zwingend bis zum Ende der Angebotsfrist vorzulegen.

Die Nachweise dürfen mit Ausnahme der Unternehmensgenehmigung nach § 6 AEG, der Unternehmensgenehmigung nach § 6f Abs. 1 AEG sowie der Sicherheitsbescheinigung nach § 7a AEG und solcher Bescheinigungen, die unabhängig von diesem Vergabeverfahren erstellt werden (z. B. Jahresabschlüsse), nicht vor dem 15.02.2019 datieren, soweit sich aus den nachfolgenden Angaben nichts anderes ergibt.


Nachweise zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB und Darstellung etwaiger Maßnahmen zur Selbstreinigung nach § 125 GWB

Der Bieter hat mit der Angebotsabgabe nachzuweisen, dass keine Person, deren Verhalten ihm zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt und gegen den Bieter keine Geldbuße nach § 30 OWiG rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer in § 123 Abs. 1 GWB genannten Straftat (vgl. § 123 Abs. 1 Halbsatz 1 GWB). Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung (§ 123 Abs. 3 GWB). Darüber hinaus hat der Bieter mit der Angebotsabgabe nachzuweisen, dass kein Ausschlussgrund nach § 123 Abs. 4 GWB und § 124 GWB besteht.

Anschreiben im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV
(Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Zum Beleg des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB sind folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen:

Eigenerklärung oder Auszug aus einem einschlägigen Register oder Bescheinigung einer zuständigen Behörde nach Maßgabe von § 48 Abs. 4 und 5 VgV. § 48 Abs. 6 VgV zu einer nachrangigen Versicherung an Eides statt bzw. förmlichen Erklärung findet Anwendung.

Ein Formblatt, das der Eigenerklärung zugrunde gelegt werden kann, ist als  **Formblatt F.6** vorhanden.

§ 125 GWB (Selbstreinigung) findet Anwendung.

Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Zum Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung legt der Bieter mit seinem Angebot einen aktuellen Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes vor, in dem er ansässig ist. Der Auszug soll nicht vor dem 15.02.2019 datiert sein. Darüber hinaus ist es erwünscht, aber nicht erforderlich, dass der Bieter mit seinem Angebot eine Eigenerklärung über die Beteiligungsverhältnisse an seinem Unternehmen vorlegt.

Zudem hat der Bieter zum Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung bzw. der Berechtigung zur Erbringung der betreffenden Dienstleistung mit seinem Angebot eine Unternehmensgenehmigung für Eisenbahnverkehrsleistungen in der Bundesrepublik Deutschland nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG oder einen Beleg einzureichen, dass diese nicht benötigt wird, durch Vorlage einer Unternehmensgenehmigung nach § 6f Abs. 1 AEG. Darüber hinaus hat er eine Sicherheitsbescheinigung nach § 7a Abs. 1 AEG oder eine zusätzliche nationale Bescheinigung nach § 7a Abs. 4 AEG einzureichen oder, sofern er zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe über keine dieser Bescheinigungen verfügt, eine Darstellung vorzulegen, aus der sich ergibt, wie er eine der beiden genannten Bescheinigungen bis zur Betriebsaufnahme erlangen wird. Die Genehmigungen müssen der Art der angebotenen Leistungen (Personenverkehr) entsprechen.

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ist als gewährleistet anzusehen, wenn nach der Einschätzung des Aufgabenträgers anzunehmen ist, dass der Bieter seine laufenden finanziellen Verpflichtungen unter Einschluss derjenigen aus dem hiesigen Auftrag erfüllen wird.

Der Bieter hat zur Beurteilung seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit folgende Unterlagen vorzulegen:

Anschreiben im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV
(Aufforderung zur Angebotsabgabe)

a) Berichte über die Jahresabschlussprüfung der letzten drei vor der Abgabe des Angebotes abgeschlossenen Geschäftsjahre des Bieters. Nachrangig hierzu, soweit der Bieter nicht der gesetzlichen oder einer gesellschaftsvertraglichen Prüfungspflicht unterlag und keine freiwillige Jahresabschlussprüfung stattgefunden hat, hat er vorzulegen:

- Eigenerklärung, dass eine Prüfung des Jahresabschlusses in dem fraglichen Zeitraum nicht gesetzlich oder durch Gesellschaftsvertrag vorgeschrieben war und auch nicht freiwillig durchgeführt wurde, und
- gesetzlich oder gesellschaftsrechtlich vorgesehene oder freiwillig erstellte Jahresabschlüsse (Bilanzen und/oder Gewinn- und Verlustrechnungen mit Anhängen und Erläuterungsteilen, soweit vorhanden) und Lageberichte (soweit vorhanden) der letzten drei vor der Abgabe des Angebotes abgeschlossenen Geschäftsjahre des Bieters.

Wiederum nachrangig,

soweit der Bieter nicht der gesetzlichen oder einer gesellschaftsvertraglichen Prüfungspflicht unterlag und keine freiwillige Jahresabschlussprüfung stattgefunden hat und soweit keine gesetzliche oder gesellschaftsrechtliche Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresabschlusses bestand und ein solcher auch nicht freiwillig erstellt worden ist, hat er vorzulegen:

- Eigenerklärung, dass eine Prüfung des Jahresabschlusses in dem fraglichen Zeitraum nicht gesetzlich oder durch Gesellschaftsvertrag vorgeschrieben war und auch nicht freiwillig durchgeführt wurde und dass in dem fraglichen Zeitraum keine gesetzliche oder gesellschaftsrechtliche Verpflichtung zur Erstellung eines Jahresabschlusses bestand und auch freiwillig kein Jahresabschluss erstellt wurde, und
- Vermögensübersichten sowie Einnahmen-Überschussrechnungen für die letzten drei vor der Abgabe des Angebotes abgeschlossenen Geschäftsjahre des Bieters, die folgende Angaben enthalten müssen:
 - (i) Als Sicherheit frei verfügbare Mittel und Vermögensgegenstände mit der Angabe von Belastungen und Verfügungsbeschränkungen,
 - (ii) Eigenkapital,
 - (iii) gewisse und dem Grunde oder der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeiten,
 - (iv) Angaben zu laufenden Rechtsstreitigkeiten oder Gewährleistungsfällen, gegebenenfalls Negativerklärung,
 - (v) Belastungen des Betriebsvermögens insbesondere mit Pfandrechten, Grundpfandrechten, Sicherungs- und Vorbehaltseigentum,
 - (vi) Ergebnis des Unternehmens und

Anschreiben im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV
(Aufforderung zur Angebotsabgabe)

- (vii) Beschreibung der in der Vermögensübersicht angewandten Ansatz- und Bewertungsgrundsätze.

Soweit sich aus den Vermögensübersichten sowie Einnahmen-Überschussrechnungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bieters für das jeweilige Geschäftsjahr nicht ergibt, sind hierfür erforderliche zusätzliche Angaben zu machen.

Sind der Bericht über die Jahresabschlussprüfung bzw. der Jahresabschluss oder die Vermögensübersicht oder die Einnahmen-Überschussrechnung über das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr – soweit nach den obigen Ausführungen vorzulegen – zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe noch nicht fertig gestellt, hat der Bieter dies in einer Eigenerklärung mitzuteilen. In diesem Fall bezieht sich die obige Pflicht zur Vorlage auf die dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vorangegangenen drei Geschäftsjahre des Bieters. Darüber hinaus ist in einer Eigenerklärung das vorläufige Ergebnis für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr mitzuteilen.

Bieter mit Sitz im Ausland haben nach den Maßstäben der für sie geltenden gesellschaftsrechtlichen Vorschriften des Staates, in dem sie ansässig sind, bzw. nach den Maßstäben der für sie geltenden gesellschaftsvertraglichen Regelungen und der oben dargestellten Abstufung der Anforderungen, vergleichbare Unterlagen vorzulegen. Eine Pflicht zur Vorlage entsprechender Unterlagen besteht für Bieter mit Sitz im Ausland auch, soweit diese freiwillig erstellt werden.

Soweit der Bieter die vorstehend unter diesem Buchstaben (a)) genannten Nachweise nicht für seine letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vorlegen kann, weil er seine Geschäftstätigkeit noch nicht so lange ausübt, sind die Nachweise für das/die abgeschlossene(n) Geschäftsjahr(e) seit Beginn der Geschäftstätigkeit vorzulegen. Darüber hinaus hat der Bieter eine Eigenerklärung darüber abzugeben, wann er seine Geschäftstätigkeit aufgenommen hat.

- b) Vorlage einer Eigenerklärung darüber, ob Zuwendungen der öffentlichen Hand, die dem Bieter in der Vergangenheit zugeflossen sind, zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe Gegenstand einer Subventionsbeschwerde oder eines beihilferechtlichen Prüfverfahrens durch die Europäische Kommission bzw. einer Konkurrentenklage vor den nationalen Gerichten sind oder waren.

Eignungsleihe: Verweist der Bieter hinsichtlich seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit auf einen Dritten (z. B. ein verbundenes Unternehmen

oder einen Unterauftragnehmer), so ist in diesem Fall die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit dieses Dritten durch Vorlage der vorstehend genannten Nachweise darzulegen. Der Bieter hat zudem nachzuweisen, dass für den Dritten kein Ausschlussgrund nach §§ 123, 124 GWB besteht (siehe oben ☞ **Punkt 6** und **Punkt 10**). Darüber hinaus hat der Bieter nachzuweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel des Dritten tatsächlich zur Verfügung stehen werden, beispielsweise durch Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Verpflichtungserklärung des Dritten gegenüber dem Auftraggeber. Nimmt der Bieter die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, so haften der Bieter und das andere Unternehmen gemeinsam für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe.

Die unter lit. a) bis b) genannten Erklärungen dürfen nicht vor dem 15.02.2019 datieren.

Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Der Bieter gilt als technisch und beruflich leistungsfähig, wenn anzunehmen ist, dass er über die speziellen Sachkenntnisse verfügt, die zur Durchführung der zu vergebenden Leistungen im SPNV erforderlich sind, und wenn zudem davon auszugehen ist, dass er über die technischen und personellen Mittel verfügt oder bis zur Betriebsaufnahme verfügen wird, um die Leistungen ordnungsgemäß zu erbringen.

Der Bieter legt zur Beurteilung seiner technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit folgende Unterlagen vor:

- Referenzen über die von ihm in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen im SPNV mit Angaben zur Art und zum Umfang der jeweiligen Leistungen, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber. Die genannten Referenzen können entweder durch eine Erklärung des jeweiligen Auftraggebers oder im Wege der Eigenerklärung beigebracht werden.
- Der Bieter weist zudem mittels einer Eigenerklärung nach, dass er über die technischen und personellen Mittel verfügt oder bis zur Betriebsaufnahme verfügen wird, um die Leistungen ordnungsgemäß zu erbringen.

Eignungsleihe: Verweist der Bieter hinsichtlich seiner technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf einen Dritten (z. B. ein verbundenes Unternehmen oder einen Unterauftragnehmer), so ist in diesem Fall die technische und berufliche Leistungsfähigkeit dieses Dritten durch Vorlage der vorstehend genannten Nachweise darzulegen. Der Bieter hat zudem nachzuweisen, dass für den Dritten kein Ausschlussgrund nach §§ 123, 124 GWB besteht (siehe oben ☞ **Punkt 6** und

Anschreiben im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV
(Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Punkt 10), und die oben genannten Nachweise über die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung für den Dritten einzureichen. Darüber hinaus hat der Bieter nachzuweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel des Dritten tatsächlich zur Verfügung stehen werden, beispielsweise durch Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Verpflichtungserklärung des Dritten gegenüber dem Auftraggeber. Ein Bieter kann jedoch im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden (§ 47 Abs. 1 Satz 3 VgV). Der Bieter muss nach seinem Angebot stets einen bedeutenden Teil der Verkehrsleistung selbst erbringen (vgl. Art. 4 Abs. 7 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007).


Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

Der Einsatz einer einheitlichen europäischen Eigenerklärung (EEE) ist für den Bieter freiwillig. Der Aufgabenträger akzeptiert die Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten EEE nach § 50 VgV als vorläufigen Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen (§ 48 Abs. 3 VgV).

Macht ein Bieter von der Möglichkeit der Vorlage einer EEE Gebrauch, behält sich der Aufgabenträger vor, den Bieter jederzeit während des Verfahrens aufzufordern, sämtliche oder einen Teil der nach diesem Kapitel geforderten Unterlagen zur Eignung und zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen beizubringen (vgl. § 50 Abs. 2 Satz 1 VgV). Der Aufgabenträger ist nach § 50 Abs. 2 Satz 2 VgV verpflichtet, vor der Zuschlagserteilung den Bieter, an den er den Auftrag vergeben will, aufzufordern, die geforderten Unterlagen beizubringen. Bieter, die die EEE verwenden, sind daher gehalten, eine rasche Beibringung der geforderten Unterlagen vorzubereiten.

10a Hinweise für die Angebotsbearbeitung

Zu Ziffer 2.3.2 LB:

Zur überschlägigen (nicht verbindlichen) Ermittlung der Trassenpreise können die Bieter die frei im Internet verfügbaren Preisermittlungsgrundsätze der DB Netz AG bzw. UBB (Usedomer Bäderbahn GmbH) bereitgestellten Informationen nutzen. Die Vergabestelle hat mitgeteilte bzw. zugängliche Informationen ohne Anspruch auf Vollständigkeit in der  **Anlage I** zusammengestellt.

Die verbindliche Berechnung der Trassennutzungsentgelte wird ausschließlich von den jeweiligen Infrastrukturbetreibern vorgenommen. Für diese Vergabe sind aktuelle Preise nachrichtlich ersichtlich. Alle Preisangaben für die Angebotserstellung

Anschreiben im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV
(Aufforderung zur Angebotsabgabe)

entsprechen den aktuellen Trassennutzungsentgelten 2019 und sind im Kalkulationsschema (☞ **Anlage G**) hinterlegt. Für die Richtigkeit dieser Angaben übernimmt der Aufgabenträger jedoch keine Gewähr.

Zu Ziffer 2.3.3 LB:

Alle Preisangaben für die Angebotserstellung entsprechen den aktuellen Stationspreislisten und sind im Kalkulationsschema hinterlegt. Für die Richtigkeit dieser Angaben übernimmt der Aufgabenträger jedoch keine Gewähr.

Zu Ziffer 2.3.5 LB:

Aus Sicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist es erstrebenswert, dass die in Mecklenburg-Vorpommern vorhandenen Werkstattkapazitäten optimal genutzt werden.

Zur individuellen Planung sind die konkreten Verfügbarkeiten und künftigen Nutzungsmöglichkeiten von Werkstätten vom Bieter zu erfragen.

Der Werkstattstandort ist vom Bieter anzugeben. Mögliche Kooperationen oder Leistungsweitergaben an Dritte sind im Rahmen des Fahrzeugkonzeptes detailliert darzulegen.

Der Bieter hat in seinem Angebot die eigenständige Finanzierung der erforderlichen Werkstatteleistungen ohne Fördermittel des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu berücksichtigen.

Zu Kapitel 3 LB:

Das mit dem Angebot einzureichende Kalkulationsschema wird vom Auftraggeber im ☞ **Anhang der Anlage G** vorgegeben und ist vom Bieter vollständig auszufüllen. Die dabei zu beachtenden kommerziellen Anforderungen enthält die ☞ **Anlage G**.

Zu Ziffer 4.3.1.1 LB:

Dem Betriebskonzept des Auftragnehmers sind die vom Auftraggeber vorgegebenen Musterfahrpläne der ☞ **Anlage 1a** zum Verkehrsvertrag. Mit dem Angebot sind die in Ziffer 4.3.1.1 LB genannten Anforderungen nachzuweisen.

Individuell zu planen sind dabei:

- Leerfahrten zur RB25,
- Abstellung,
- Werkstatteinbindung.

Anschreiben im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV
(Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Der beigefügte Musterfahrplan ist vom Bieter als einheitliche Planungs- und Kalkulationsgrundlage heranzuziehen. In das Kalkulationsschema sind vom Bieter geforderte Angaben zur Zusammensetzung der Zugkm einzutragen (☞ **Anlage G**, Blatt „Weitere Angaben“). Der beigefügte Musterfahrplan berücksichtigt den gegenwärtigen Infrastrukturzustand der Strecke im Status Quo 2018 sowie den vorgesehenen Zustand für die optionale Verlängerung der Linie bis Bresewitz (je nach Nutzung der Infrastruktur bis maximal zur Meiningenbrücke) ab Fahrplanwechsel 2022. Die Handlungsmöglichkeiten zur Fahrplangestaltung werden darüber hinaus nach den Kenntnissen der Vergabestelle nicht von grundlegenden Infrastrukturmängeln beeinträchtigt.

Die Grundleistungen bilden für ein fiktives Fahrplanjahr die Fahrplanstruktur und die Zugkm für die Nutzfahrten (fahrplanmäßig bestellte Zugfahrten) ab. Das Risiko der Fahrbarkeit des Musterfahrplanes trägt der Auftraggeber.

Der Auftraggeber geht davon aus, dass der im Musterfahrplan unterstellte Fahrzeugbedarf von einem Fahrzeug Bestand hat. Der konkrete Bedarf ist jedoch vom Bieter selbst zu ermitteln. Auf dieser Basis hat der Bieter des Weiteren insbesondere Fahrzeug- und Umlaufkilometer zu bestimmen.

Eine tages- oder jahreszeitlich veränderte Sitzplatzkapazität je Zug wird nicht verlangt.

Der Musterfahrplan unterstellt die Verknüpfung mit dem weiteren Schienennetz in Velgast, nimmt aber keine konkrete (minutengenaue) Berücksichtigung anderer Verkehre für bestimmte Tageszeiten vor.

Der Bieter weist in seinem Angebot die Fahrbarkeit des Musterfahrplans mit dem bzw. den von ihm zum Einsatz vorgesehenen Fahrzeug(en) mit eigenen Unterlagen nach (Nachweis ohne Nullfahrzeitenberechnung; entsprechende Eigenerklärung gilt als Nachweis). Dazu sind unabhängig von der Vorgabe des Musterfahrplans eigene Fahrplanunterlagen mit Tabellen- und Bildfahrplänen zu erstellen, aus denen neben den unterstellten Fahrzeugparametern auch die weitere Verknüpfung der planmäßigen Fahrzeugumläufe (Nutzfahrten) mit den Abstellorten sowie der Werkstatt erkennbar werden.

Eine Testierung von Fahrplänen bzw. Betriebsprogrammen seitens der Infrastrukturbetreiber ist nicht verlangt.

Die Fahrplanerstellung liegt im Verantwortungsbereich des Bieters bzw. EVU. **Diese ist aufgrund der laufenden Vorlaufzeiten für den Jahresfahrplan 2020 bereits mit dem Angebot minutengenau zu präzisieren.**

Anschreiben im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV
(Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Aus dem Angebot müssen die zugrunde gelegten Fahrzeugparameter hervorgehen. Spezielle formale Anforderungen an die Darstellung werden nicht gestellt.

Zu Ziffer 4.4 LB:

Mit dem Angebot sind individuelle Fahrzeugaussagen zu treffen, auf Grund derer die Einhaltung der Mindestanforderungen geprüft werden kann.

Zu Ziffer 4.4.1 LB:

Für die Beschaffung, die Finanzierung und den Betrieb geeigneter Fahrzeuge ist der Auftragnehmer zuständig. Die hierfür anfallenden Kosten sind in die Kalkulation des Angebotes (☞ **Anlage G**) einzubeziehen und zu erläutern.

Der Bieter legt im Angebot – abgestimmt auf sein Betriebskonzept – den Umfang seines Fahrzeugparks mit der Anzahl

- betrieblich benötigter Fahrzeuge und
- ggf. Fahrzeugreserve

unter Einhaltung der linienbezogenen Anforderungen dar.

Das mit dem Angebot vorzulegende Fahrzeugkonzept muss folgende Aussagen/Angaben enthalten

- Festlegung Fahrzeugtyp(en),
- es sind (jeweils) die fahrzeugtypbezogenen Angaben vorzulegen, die für die Zusammenstellung der ☞ **VV Anlage 4** einschließlich der Anhänge benötigt werden,
- Vorlage Erstzulassung und Zeitpunkt der letzten Hauptuntersuchung (HU),
- Angaben im ☞ **Formblatt F5** – Erklärung zur Fahrzeugbeschaffung.

Eine Förderung der Fahrzeugbeschaffung seitens des Auftraggebers erfolgt nicht.

Zu Ziffer 4.4.3.2 LB:

Im Fahrzeugkonzept ist anzugeben, welcher Barrierefreiheits-Standard aufgrund der Fahrzeugauswahl zur Anwendung kommt.

Die angebotene Realisierung der Mehrzweckbereiche muss aus der Fahrzeugskizze für ☞ **VV Anlage 4 Anhang III** hervorgehen.

Zu Ziffer 4.4.4.2 LB:

Im Angebot ist erforderlichenfalls anzugeben, inwieweit während der Vertragslaufzeit Hauptuntersuchungen (HU) nach EBO erforderlich sind. Soweit dies zutrifft, ist im Angebot die Übersicht über die zeitliche Abfolge der Hauptuntersuchungen (so genannter „HU-Kalender“) vorzulegen (Vorlage siehe ☞ **Anhang (Teil IV (zu Anlage 4))**). Soweit während der Vertragslaufzeit keine HU vorgesehen ist, ist dies anzugeben; in diesem Fall entfällt die Vorlage dieses Anhangs mit dem Angebot.

Zu Ziffer 4.5.4 LB:

Zu den dort genannten Punkten sind im Angebot Festlegungen zu treffen bzw. die Einbindung in vorhandene Strukturen ist zu erläutern.

Zu Ziffer 4.5.6 LB:

Die Anforderungen an Tarif und Vertrieb sind bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen. Im Angebot des Bieters ist die Art und Weise der Umsetzung dieser Anforderungen darzustellen.

Zu Ziffer 4.5.6.1 LB:

Die Neueinführung linienspezifischer Tarifangebote durch den Aufgabenträger ist derzeit nicht vorgesehen.

Zu Ziffer 4.5.7 LB:

Mit Stand Juni 2019 sind bei der Bedienung der Barthlinie II keine Verkehrskooperationen anzuwenden. Zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens gibt es damit keine vom Auftraggeber vorgegebenen Anwendungsfälle für die Regelung nach ☞ **VV § 26 Abs. 3**.

Zu Ziffer 4.5.9 LB:

Die technische Beschreibung der Vertriebstechnik ist im Angebot erforderlich (Typangabe und Herstellerprospekt – ggf. mit Eingrenzung angebotener Funktionalitäten – ausreichend).

Zu Ziffer 4.6 LB:

Der Bieter hat im Angebot zu veranschaulichen, wie er diese Vorgaben erfüllen und umsetzen wird.

Zu Ziffer 4.6.2 LB:

Anschreiben im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV
(Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Im Rahmen der jeweils geforderten Konzepte ist die Betriebsorganisation (Strukturen, Abläufe, Einbindung Dritter) darzustellen, wie sie über die Laufzeit des Verkehrsvertrages beabsichtigt ist.

Im Angebot werden Aussagen erwartet, wie die Einhaltung der Qualitätsmerkmale der **VV Anlage 2** innerbetrieblich umgesetzt, überwacht und für den Auftraggeber transparent gemacht wird.

Aussagen zur Anschlussgestaltung müssen aus dem Betriebskonzept hervorgehen (vgl. **Punkte 4.2**) und sind daher im Rahmen der hier geforderten Darstellung nicht erforderlich.

Im Angebot wird keine Entwicklung eigener Qualitätsmanagementsysteme (QMS) erwartet; vielmehr hat der Bieter eine Qualitätsüberwachung darzustellen und anzubieten, die die Anforderungen nach VV Anlage 2 erfüllt.

Zu Ziffer 4.6.3 LB:

Die Erklärungen zu sozialen Standards sind abzugeben (siehe **Formblatt F.3**) **Änd. B1008**.

Im Angebot sind folgende Aspekte des Personaleinsatzes nachvollziehbar darzustellen und zu erläutern:

- das Mengengerüst,
- die Zahl der Arbeitsplätze in ihrer Notwendigkeit und in der Verteilung auf die Tätigkeitsbereiche aufgeschlüsselt,
- die Verfügbarkeit von Personal bei Störungen und besonderen Anlässen.

Die dargestellten und erläuterten Aspekte müssen mit der Kalkulation des Angebotes, insbesondere mit dem Erläuterungsteil zur Kalkulation im kommerziellen Teil des Angebotes, in Einklang stehen. Die kommerziellen Anforderungen für die Kalkulation des Angebotes sind gemäß **Kapitel 3** in **Anlage G** festgehalten.

Weiterhin ist für Nachauftragnehmer das Formblatt nach **Anlage F.4** auszufüllen.

Zu Ziffer 4.6.4.2 LB:

Im Angebot sind Festlegungen zur Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden zu treffen.

Zu Ziffer 4.6.4.3 LB:

Anschreiben im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV
(Aufforderung zur Angebotsabgabe)

In der Gesamtkonzeption des Auftragnehmers sind die Belange der Barrierefreiheit zu berücksichtigen. Dabei werden Aussagen zu den angebotenen Lösungen in den vom EVU beeinflussbaren Bereichen erwartet:

- technische und organisatorische Maßnahmen im Unternehmen,
- zielgerichtete Informationsvermittlung an die Betroffenen (z.B. Fahrgastinformationssysteme, Internet, Tarif und Vertrieb),
- Möglichkeiten zur Hilfeabforderung.

Zu Ziffer 4.7.2 LB:

Im Angebot ist für die vom Auftraggeber geforderten Marketingleistungen sowie für die vom Auftragnehmer vorgesehenen Eigenmaßnahmen ein eigenständiges jährliches Marketingbudget zu kalkulieren.

Der Bieter hat die vorgeschlagenen Marketingmaßnahmen in Art und Umfang darzustellen und den jährlichen Werbungs- und Repräsentationsmittel-Betrag in Pos. 7 des Kalkulationsschemas (☞ **Anlage G**) anzugeben. Bei der Festlegung des Betrages sind auch die Kosten für flankierende Maßnahmen, wie Pflege und Entwicklung des Tarifs, Kundenbetreuung, allgemeines Marketing, zu beachten.

11 Liste der einzureichenden Unterlagen (Checkliste)

Nachfolgend sind die mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen aufgelistet. Die Vergabeunterlage bzw. der Punkt dieses Anschreibens, in dem der Nachweis angesprochen bzw. erläutert wird, ist jeweils in Klammern angegeben.

| Lfd. Nummer | Unterlage |
|---------------------|--|
| 1 | Angebotstext mit Bestätigung der Geltung der Vergabeunterlagen einschließlich der Bindefrist (☞ Punkt 8) sowie der Benennung eines Ansprechpartners (☞ Punkt 5), gegliedert in: <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeiner Teil - Technischer Teil - Kommerzieller Teil Enthalten sein müssen jeweils die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen, beispielsweise die in der Leistungsbeschreibung (LB) geforderten Konzepte und Erklärungen (z.B. Fahrzeugunterlagen, Herstellerprospekte). Name und Qualifikation der Person, die den Bieter während des Vergabeverfahrens rechtlich berät (☞ Punkt 12) |
| 2 | Formblatt F.2 zur Anerkennung des Verkehrsvertrages (☞ Punkt 5) |
| 3 | Formblatt F.3 zur Einhaltung und Kontrolle von Sozialstandards (☞ Punkt 5) |
| 4 Änd. B1008 | bleibt frei |
| 5 | Formblatt F.4 zur Einbeziehung von Nachunternehmern (☞ Punkt 5) |
| 6 | Formblatt F.5 zur Fahrzeugbeschaffung (☞ Punkt 5) |
| 7 | Anlage G der LB, kommerzielle Rahmenbedingungen und Kalkulationsschema (☞ Punkt 5) |
| 8 | Erklärung zur Bildung einer Bietergemeinschaft (bei teilnehmenden Bietergemeinschaften) (☞ Punkte 6 und 10) |
| 9 | Eignung, Nichtvorliegen von Ausschlussgründen – Eigenerklärung (z.B. nach Formblatt F.6) oder Auszug aus einem einschlägigen Register oder Bescheinigung einer zuständigen Behörde nach Maßgabe von § 48 Abs. 4 und 5 VgV. § 48 Abs. 6 VgV zu einer nachrangigen Versicherung an Eides statt bzw. förmlichen Erklärung findet Anwendung (☞ Punkt 10) |
| 10 | Eignung – Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister (☞ Punkt 10) |
| 11 | Nicht obligatorisch vorzulegen: Eignung – Eigenerklärung über die Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen des Bieters (Vorlage |

Anschreiben im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV
(Aufforderung zur Angebotsabgabe)

| | |
|-----|--|
| | lediglich erwünscht) (☞ Punkt 10) |
| 12 | Eignung – Unternehmensgenehmigung für Eisenbahnverkehrsdienste sowie Sicherheitsbescheinigung oder Bescheinigung nach § 7a Abs. 4 AEG (☞ Punkt 10) |
| 13 | Eignung – Berichte über die Jahresabschlussprüfung oder hierzu nachrangige Unterlagen (☞ Punkt 10) |
| 14 | Eignung – Eigenerklärung zu Zuwendungen der öffentlichen Hand (☞ Punkt 10) |
| 15 | Eignung – Vorlage von Referenzen zu Leistungen im SPNV (☞ Punkt 10) |
| 16 | Eignung – Eigenerklärung über die technischen und personellen Mittel (☞ Punkt 10) |
| 17 | Eignung – Nachweise bezüglich etwaig benannter Dritter (Eignungsleihe und/oder Übertragung von Leistungen in den Kernbereichen Fahrbetriebsleistungen (Durchführung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen), Einsatz von Servicepersonal und Fahrausweisprüfungen) (☞ Punkte 6 und 10) |
| 18 | Fahrzeuge – fahrzeugtypbezogener Nachweis der Zulassung bzw. zur Erlangung der Zulassung (☞ LB Punkt 4.4) |
| 19 | Bei fremdsprachigen Dokumenten: Übersetzungen (☞ Punkt 5) |
| 20 | Fahrzeug- und Werkstattkonzept, darin ist detailliert darzulegen: - Festlegung Fahrzeugtyp(en) - Fahrzeugtypbezogene Angaben - Erstzulassung und Zeitpunkt der letzten Hauptuntersuchung - Werkstattstandort - Leerfahrten zur RB25 - Abstellung - Barrierefreiheit der Fahrzeuge |
| 20a | Konzept zur Barrierefreiheit mit folgenden Angaben: •technische und organisatorische Maßnahmen im Unternehmen, •zielgerichtete Informationsvermittlung an die Betroffenen (z.B. Fahrgastinformationssysteme, Internet, Tarif und Vertrieb), •Möglichkeiten zur Hilfeabforderung. |
| 21 | Betriebskonzept mit folgenden Angaben: - Darstellung der Umsetzung der betrieblichen Vorgaben, - Angaben zu den Wertungskriterien 2.2 und 2.3 (☞ Punkt 9), - Nachweis zur Fahrbarkeit des Musterfahrplans mit dem bzw. den von ihm zum Einsatz vorgesehenen Fahrzeug(en) (☞ Punkt 10a). |
| 22 | Vertriebskonzept mit Darstellung der Umsetzung der Anforderungen an Tarif und Vertrieb sowie Angabe der Vertriebstechnik |
| 23 | Personalkonzept mit folgenden Angaben: |

Anschreiben im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV
(Aufforderung zur Angebotsabgabe)

| | |
|----|--|
| | <ul style="list-style-type: none">• Mengengerüst,• Zahl der Arbeitsplätze in ihrer Notwendigkeit und in der Verteilung auf die Tätigkeitsbereiche aufgeschlüsselt<ul style="list-style-type: none">• Verfügbarkeit von Personal bei Störungen und besonderen Anlässen |
| 24 | Marketingkonzept, in dem die Marketingmaßnahmen in Art und Umfang dargestellt werden |
| 25 | Konzept zum Beschwerdemanagement |
| 26 | Konzept zur Unternehmensorganisation mit Angaben zu Strukturen, Abläufen sowie zur Einbindung Dritter, welche nicht bereits im Formblatt F.4 anzugeben sind) |

12 Sonstiges

Die Angebote werden durch den Aufgabenträger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vertraulich behandelt. Die Angebotsöffnung erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist. Bieter sind bei der Öffnung nicht zugelassen (§ 55 Abs. 2 Satz 2 VgV).

Die VMV kann Sachverständige zur Beurteilung des Angebots einschalten. Diese werden dann zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Alle Interessenten, die die Vergabeunterlagen nutzen, haben diese vertraulich zu behandeln. Die Vergabeunterlagen dürfen von ihnen nur benutzt werden zur Entscheidung über die Teilnahme am Vergabeverfahren und zur Angebotserstellung.

Aufwendungen zur Erstellung der Angebote werden nicht erstattet.

Es besteht ein Interesse aller Beteiligten an einer rechtssicheren Vergabe und an einer frühzeitigen Klärung etwaiger Zweifelsfragen, durch die eine Wiederholung von Verfahrensabschnitten vermieden werden kann. Im Hinblick auf die Rechtsprechung zur Erkennbarkeit etwaiger Verstöße gegen Vergabevorschriften und vor dem Hintergrund von § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GWB ist in diesem Vergabeverfahren jeder Bewerber und jeder Bieter verpflichtet, sich während des Vergabeverfahrens durch eine Person mit der Befähigung zum Richteramt oder einer vergleichbaren rechtlichen Qualifikation beraten zu lassen. Der Name der Person und ihre Qualifikation sind im Angebot anzugeben. Bewerber und Bieter, die mit dieser Bestimmung nicht einverstanden sind, werden auf die Möglichkeit ihrer Überprüfung durch ein Nachprüfungsverfahren vor der zuständigen Vergabekammer hingewiesen.

Bewerber und Bieter können sich zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen an die zuständige Nachprüfungsinstanz wenden. Zuständig in diesem Verfahren sind die Vergabekammern des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die wie folgt zu erreichen sind:

Kontaktdaten

Vergabekammern des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
bei dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit
und Gesundheit

Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

vergabekammer@wm.mv-regierung.de

Tel.: (+49 3 85) 5 88 – 51 65

Fax: (+49 3 85) 5 88 – 48 55 817

Der Nachprüfungsantrag ist nach § 160 Abs. 3 Satz 1 GWB unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

§ 160 Abs. 3 Satz 1 GWB gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB. § 134 Abs. 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt (§ 160 Abs. 3 Satz 3 GWB).

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei der Erstellung eines Angebotes.

Anhang: Inhaltverzeichnis Vergabeunterlagen

Mit freundlichem Gruß

VMV – Verkehrsgesellschaft
Mecklenburg-Vorpommern mbH

(Detlef Lindemann)

Anhang Inhaltsverzeichnis der Bestandteile der Vergabeunterlagen

Anschreiben (dieses Dokument) mit Anhang Wertung

I Leistungsbeschreibung (Textteil)

Hinweis: Kennzeichnung von Verweisen auf die Leistungsbeschreibung

- | | |
|------------------------|--|
| ☞ LB, Punkt ... | Verweis auf Stellen der Leistungsbeschreibung (LB) in den Vergabeunterlagen |
| ☞ LB, MAF ... | Verweis auf nummerierte Mindestanforderungen (MAF) der Leistungsbeschreibung (LB) in den Vergabeunterlagen |

II Weitere Bestandteile der Vergabeunterlagen

Die detaillierte Zusammensetzung der Anlagen A bis O ist den Deckblättern bzw. den Inhaltsübersichten der entsprechenden Anlagen zu entnehmen.

Anlage A freibleibend

Anlage B freibleibend

Anlage C Allgemeine Planungsgrundlagen

- C.1 (freibleibend)
- C.2 Betreiber anderer öffentlicher Personenverkehre
- C.3 Nahverkehrsplan
- C.4 Busfahrpläne; Bediengebiet, Netzplan, Fahrplan

Anlage D freibleibend

Anlage E freibleibend

Anlage F Verkehrsvertrag

- F.1 Vertragstext mit Anlagen
- Teil 1 Vertragstext
- Teil 2 Anlagen zum Vertragstext
 - Anlage 1 Fahrplanmäßiger Leistungsumfang
 - Anlage 1a Musterfahrpläne für die Grundleistungen
(fiktives Fahrplanjahr)
 - Anlage 2 Qualität
 - Anhang I Methodik des Qualitätsbewertungs-
systems nach VV § 7
 - Anhang II Fragebogen Kundenzufriedenheit
 - Anlage 3 Statusberichte
 - Anhang Berichtsvorlagen
 - Anlage 4 Fahrzeuge
 - Anhang I Technische Daten
 - Anhang II Fahrzeugskizze(n)
 - Anlage 5 ---
(Dokumentation / Fortschreibung nach Zuschlag)
 - Anlage 6 Tarif und Vertrieb
 - Anhang I vereinbarte Tarifangebote
 - Anhang II vereinbarte Tarifpunkte zur
Abfertigung
 - Anhang III freibleibend
 - Anhang IV freibleibend
 - Anlage 7 Gutachterliche Überprüfung
 - Anlage 8 freibleibend
 - Anlage 9 --- (Dokumentation nach Zuschlag)
 - Anlage 10 --- (Dokumentation nach Zuschlag)
 - Anlage 11 --- (Dokumentation nach Zuschlag)
 - Anlage 12 Betriebsübergang/Personalübergang
- Teil 3 Formblätter
(jeweils vom Bieter mit dem Angebot ausgefüllt vorzulegen)
- F.2 Erklärung zur Anerkennung des Verkehrsvertrages
- F.3 Erklärung zur Tariftreue und zum Mindestentgelt
- F.4 Erklärung zur Einbindung von Nachauftragnehmern
- F.5 Erklärung zur Fahrzeugbeschaffung
- F.6 Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
und Maßnahmen zur Selbstreinigung
- F.7 Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
nach § 123 Abs. 1 bis 3 GWB
- F.8 Datenschutz

Anlage G Kommerzielle Rahmenbedingungen

Anhang Kalkulationsschema

(Vorlage für Angebotskalkulation des Bieters)

Anlage H Daten zur Verkehrsnachfrage

- H.1 Nachfragedaten Landesweite Verkehrserhebung
- H.2 Nachfragedaten Bestandsbetreiber
- H.3 Anhaltspunkte zur Erlösermittlung

Anlage I Daten zur Eisenbahninfrastruktur

- I.1 Fahrweg
- I.2 Verkehrsstationen
- I.3 freibleibend
- I.4 Werkstatt

Anlage J freibleibend

Anlage K Sonstige Strukturdaten

- K.1 Bevölkerungszahlen im Einzugsbereich
- K.2 freibleibend

Anlage L Technische Spezifikationen

- L.1 Anforderungen an automatische Fahrgastzählsysteme (VDV-Schriften 457 Rahmenlastenheft AFZS und 458 Ergänzungsschrift für Fahrgastzählsysteme im Bereich SPNV)
- L.2 ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION über die technische Spezifikation für die Interoperabilität bezüglich „eingeschränkt mobiler Personen“ im konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystem und im transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystem (2008/164/EG)
- L.3 Landesweite elektronische Fahrplanauskunft Mecklenburg-Vorpommern, Schnittstellenformate
DIVA 3 – Import – Schnittstellenformat (Version September 1998)
DINO – Austauschformat Version 1.7
HAFAS Rohdatenformat Version 5.40.08
IVU-Pool ISA-Schnittstelle Version 5.0
- L.4 Ist-Daten-Schnittstelle zur Fahrplanauskunft (VDV-Schrift 454)
- L.5 IVU.control Schnittstellen- und Formatdokumentation, Version: 16.1 – Auszüge

Anlage M Relevante Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

- M.1 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Verkehrs-kooperationen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Land Mecklenburg-Vorpommern (VKoopRL)

Anschreiben im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VgV
(Aufforderung zur Angebotsabgabe)

- M.2 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Verkehrsleistungen des sonstigen ÖPNV bei Wegfall von Leistungen des SPNV im Land Mecklenburg-Vorpommern (SonstÖPNVVLR)
- M.3 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315)
- M.4 Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr
- M.5 Gesetz zur Anpassung eisenbahnrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr
- M.6 Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern (Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern – VgG M-V)

Anlage N Kartellrechtliche Beurteilung von Bietergemeinschaften bei Ausschreibungen von Nahverkehrsleistungen

Anlage O Informationen zum Betriebspersonal des bisherigen Betreibers